

Vorblatt

Problem:

Das Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (kurz: Cotonou-Änderungsabkommen) bedingt eine Änderung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (kurz: Abkommen zur Änderung des Internen Verfahrensabkommens).

Ziel:

Anpassung des derzeitigen Internen Verfahrensabkommens (BGBl. III Nr. 55/2003), um den Bestimmungen des Cotonou-Änderungsabkommens Rechnung zu tragen, die Auswirkungen auf die im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen und anzuwendenden Verfahren haben.

Inhalt:

Das mit dem Internen Verfahrensabkommen festgelegte Verfahren muss geändert werden, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die mit dem Cotonou-Änderungsabkommen an den Art. 96 und 97 vorgenommen wurden. Diese Artikel sehen Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen vor, wenn eine der Vertragsparteien wesentliche Elemente des Cotonou-Abkommens verletzt. Dazu gehören: Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip sowie Korruption. Das Verfahren muss auch geändert werden, um dem neuen Art. 11b über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Rechnung zu tragen. Die Änderungen des Internen Verfahrensabkommens sind in erster Linie prozeduraler Natur, um eine Anwendung der o. g. geänderten Bestimmungen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu ermöglichen. Ferner ermöglichen die vorgesehenen Änderungen eine Stärkung des politischen Dialogs der Gemeinschaft mit den AKP-Staaten: Abgesehen von besonders dringenden Fällen erschöpft die Gemeinschaft erst alle Möglichkeiten für einen politischen Dialog mit einem AKP-Staat nach Art. 8 des geänderten Cotonou-Abkommens, bevor sie das Konsultationsverfahren des Art. 96 des geänderten Cotonou-Abkommens einleitet.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Gegenüber dem bisherigen Cotonou-Abkommen sind zusätzliche administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, sonstige Betroffene und die öffentliche Verwaltung nicht zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Sonderkundmachung gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (kurz: Abkommen zur Änderung des Internen Verfahrensabkommens) hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es nicht der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG.

Österreich ist Vertragspartei des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (Internes Verfahrensabkommen, BGBl. III Nr. 55/2003). Das vorliegende Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Änderung des Internen Abkommens vom 18. September 2000 über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren (kurz: Abkommen zur Änderung des Internen Verfahrensabkommens) wurde am 10. April 2006 in Luxemburg unterzeichnet (hinsichtlich der Unterzeichnungsvollmacht vgl. den Beschluss der Bundesregierung vom 23. März 2006, Pkt. 18 des Beschl.Prot. Nr. 127). Damit wird sichergestellt, dass die zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen des AKP-EG-Ministerrates erforderlichen Vorgehen und Maßnahmen von den Mitgliedstaaten durch entsprechende Vorschriften durchgeführt werden.

Das diesem Abkommen zur Änderung des Internen Verfahrensabkommens zugrunde liegende Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 (im Folgenden: Cotonou-Änderungsabkommen), dessen Unterzeichnung am 25. Juni 2005 in Luxemburg erfolgte, revidiert in einzelnen Aspekten das oz. Partnerschaftsabkommen (kurz: Cotonou-Abkommen), welches die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der EU und den AKP (Afrika, Karibik, Pazifik)-Staaten in den Bereichen politischer Dialog, Handel und Entwicklungszusammenarbeit darstellt.

Durch die Änderung des Cotonou-Abkommens wurde auch eine Änderung des Internen Verfahrensabkommens notwendig, um die im Internen Verfahrensabkommen normierten Regelungen den geänderten Rahmenbedingungen des revidierten Cotonou-Abkommens anzupassen.

Insbesondere muss den Änderungen Rechnung getragen werden, die durch das Cotonou-Änderungsabkommen an den Art. 96 und 97 vorgenommen wurden. Diese Artikel sehen Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen vor, wenn eine der Vertragsparteien wesentliche Elemente des Cotonou-Abkommens verletzt. Dazu gehören: Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip sowie Korruption. Das Verfahren muss auch geändert werden, um dem neuen Art. 11b über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Rechnung zu tragen. Die Änderungen des Internen Verfahrensabkommens sind in erster Linie prozeduraler Natur, um eine Anwendung der o. g. geänderten Bestimmungen des revidierten Cotonou-Abkommens zu ermöglichen. Ferner ermöglichen die vorgesehenen Änderungen eine Stärkung des politischen Dialogs der Gemeinschaft mit den AKP-Staaten: Abgesehen von besonders dringenden Fällen erschöpft die Gemeinschaft erst alle Möglichkeiten für einen politischen Dialog mit einem AKP-Staat nach Art. 8 des revidierten Cotonou-Abkommens, bevor sie das Konsultationsverfahren des Art. 96 des revidierten Cotonou-Abkommens einleitet.

Im Folgenden wird das Abkommen in seinen einzelnen Teilen näher erläutert.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Abs. 1.: Art. 3 des Internen Verfahrensabkommens wird an den neuen Artikel 11b des geänderten Cotonou-Abkommens angepasst.

Zu Abs. 2.: Art. 9 des Internen Verfahrensabkommens wird um die Amtssprachen der Mitgliedstaaten ergänzt, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind.

Zu Abs. 3.: Der Anhang trägt den Änderungen Rechnung, die mit dem Cotonou-Änderungsabkommen an den Art. 96 und 97 vorgenommen wurden. Diese Artikel sehen Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen vor, wenn eine der Vertragsparteien wesentliche Elemente des Cotonou-Abkommens verletzt. Dazu gehören: Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip sowie Korruption. Das Verfahren muss auch geändert werden, um dem neuen Art. 11b über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Rechnung zu tragen. Die Änderungen des Internen Verfahrensabkommens sind in erster Linie prozeduraler Natur, um eine Anwendung der o. g. geänderten Bestimmungen des revidierten Cotonou-Abkommens zu ermöglichen. Ferner ermöglichen die vorgesehenen Änderungen eine Stärkung des politischen Dialogs der Gemeinschaft mit den AKP-Staaten: Abgesehen von besonders dringenden Fällen erschöpft die Gemeinschaft erst alle Möglichkeiten für einen politischen Dialog mit einem AKP-Staat nach Art. 8 des revidierten Cotonou-Abkommens, bevor sie das Konsultationsverfahren des Art. 96 des revidierten Cotonou-Abkommens einleitet.

Zu Art. 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Abkommens.